



Bühler-Halle der Stadt Beilngries

Widmung

und

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Widmung

§ 1

Die Stadt Beilngries, im folgenden „Stadt“ genannt, stellt die Bühler-Halle, Ingolstädter Straße 7, 92339 Beilngries, als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zur Verfügung.

Die Bühler-Halle dient kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Zwecken mit konkretem Bezug zur Stadt Beilngries, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die guten Sitten gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet und zeitlich sowie hinsichtlich ihres momentanen Zustands verfügbar sind. Der Schulsport hat jederzeit Vorrang vor weiteren Veranstaltungen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 2 Vereinbarte Leistungen

Die im Mietvertrag aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in der ihm bekannten Form und Ausstattung, in ordnungsgemäßem Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der vereinbarten Benutzungszeit überlassen. Die vereinbarten Zusatzleistungen (Aufbau, Reinigung, Hausmeister, etc.) werden vertragsgemäß gewährt. Die Parkplatznutzung ist im Vertrag enthalten.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Die Überlassung ist bei der Stadt schriftlich und unter Angabe aller gewünschten Leistungen zu beantragen. Im Antrag sind Ort, Zeit und Art der Nutzung anzugeben.
2. Aus einer Reservierung für einen bestimmten Termin oder aus terminlichen Vornotierungen können Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Schadenersatz nicht hergeleitet werden.
3. Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Den Vertrag stellt die Stadt zur Verfügung.
4. Der Vertrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt vom Veranstalter unterzeichnet an die Stadt zurückzusenden.

5. Mit Unterzeichnung des Vertrages erkennen beide Vertragspartner die Widmung und die AVB an. Beides wird mit Unterzeichnung gültiger und verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages.

§ 4 Wirksamkeit des Vertrages

1. Der Vertrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde.
2. Die Wirksamkeit des Vertrages endet mit der Erfüllung der vertraglichen Leistung, mit dem Ausfall der Veranstaltung oder mit dem Rücktritt vom Vertrag.
3. Auf Drucksachen, Einladungen, Werbung und dergleichen ist der Veranstalter anzugeben, um auszudrücken, dass kein Rechtsverhältnis zwischen den Besuchern der Veranstaltung und der Stadt begründet wird.
4. Durch den Abschluss des Vertrages entstehen der Stadt keine Pflichten im Hinblick auf die Organisation, Durchführung, Werbung und Finanzierung der vom Veranstalter geplanten Veranstaltung.
5. Kommt der Veranstalter seiner vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht nicht fristgerecht bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn nach, so gilt der gesamte Vertrag - ohne vorherige Zahlungsaufforderung oder Mahnung – als von vorneherein nichtig.

§ 5 Kautions

Der Veranstalter hat zur Sicherung der Ansprüche der Stadt aus diesem Vertrag spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn eine Kautions zu hinterlegen, sofern dies im Einzelfall von der Stadt verlangt wird. Näheres wird im Mietvertrag geregelt.

§ 6 Ausfall der Veranstaltung/Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter

Für Veranstaltungen, die nicht spätestens 4 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, sind 50 % der Nutzungsgebühr (reine Hallenmiete) zu entrichten, sofern nicht eine anderweitige Verwendung der Räume möglich ist. Außerdem sind die tatsächlich entstandenen Kosten (bereits bestellte Leistungen, Dekoration etc.) zu erstatten.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag durch die Stadt

1. Die Stadt ist berechtigt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Verstöße gegen die Vertragsbedingungen bekannt werden.
 - b) bewiesene Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters befürchten lassen.
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
 - d) die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt.
 - e) bekannt wird, dass der Veranstalter wissentlich falsche oder unvollständige Angaben im Antrag gemacht hat. Insbesondere sind hier Angaben zu Art und Umfang der Veranstaltung sowie zum Großveranstaltungscharakter gemeint.
 - f) die Stadt die Halle oder einzelne Räume aus unvorhergesehenen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende andere Nutzung zum vereinbarten Zeitpunkt dringend benötigt (z.B. Notunterkunft bei einer Naturkatastrophe).
 - g) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können.
 - h) erforderliche behördliche Anmeldungen nicht erstattet wurden oder erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.
2. Der Rücktritt ist unmittelbar nach Bekanntwerden des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären.
3. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Veranstalter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
4. Ist die Stadt für den Veranstalter im Rahmen vertraglich vereinbarter Leistungen in Vorleistung getreten, so ist der Veranstalter zur Erstattung der daraus entstandenen Kosten verpflichtet.
5. Wird bei einem Verstoß gegen die AVB der Rücktritt während der Benutzung erklärt, ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Verpflichtung des Veranstalters zur Zahlung der Benutzungsentschädigung und der Nebenkosten bzw. Auslagen bleibt in derartigen Fällen uneingeschränkt bestehen.

6. Wird der Rücktritt aufgrund höherer Gewalt notwendig oder kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadt allerdings für den Veranstalter mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorleistung getreten, so ist der Veranstalter zur Erstattung gegenüber der Stadt verpflichtet.
7. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern bzw. die Nichterfüllung von Drittverträgen fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt. Das Risiko und die Haftung liegen hier allein beim Veranstalter.

III. Benutzungsgebühren

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Bühler-Halle und die gebuchten Zusatzleistungen wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Mit der Anerkennung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen erkennt der Veranstalter die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, die Zahlungsmodalitäten sowie die einzelnen Rechnungsposten an und verpflichtet sich zur fristgerechten und vollständigen Zahlung.

§ 9 Höhe der Gebühren und Inklusivleistungen

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der jeweils aktuell gültigen Form des Gebührenverzeichnisses für die Bühler-Halle der Stadt Beilngries. Die Inklusivleistungen sowie die weiteren buchbaren Zusatzleistungen sind ebenfalls dem Verzeichnis zu entnehmen.
2. Die Gebühr schließt die Kosten für Heizung, Wasser und die Klimatisierungsanlage ein.
3. Die Kosten für den Stromverbrauch sind bis zu einem Gesamtverbrauch von 500,00 kWh im Preis inbegriffen. Wird dieser Wert überschritten erfolgt eine gesonderte Nachberechnung des Differenzbetrages zu den ortsüblichen Strompreisen.
4. Der Mietvertrag muss die Höhe der Gesamtgebühr inklusive aller Haupt- und Nebenkosten enthalten. Ihm ist eine nach Einzelposten aufgeschlüsselte Gesamtrechnung als Anlage beizufügen, aus der sich die einzelnen Gebührensätze ablesen lassen.
5. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Benutzungsgebühren, wenn gleichzeitig andere, nicht vertraglich gebuchte Teile der Bühler-Halle sowie die Zugänge von berechtigten Dritten genutzt werden.

§ 10 Fälligkeit der Zahlung

1. Die Bestimmungen zur Fälligkeit der Zahlung sind dem Mietvertrag zu entnehmen.
2. Ist bis zur Fälligkeit der Gebührenforderung keine Zahlung des Veranstalters eingegangen, so ist der Vertrag ohne Aufforderung von vorneherein nichtig. Auf diese Vertragsfolge ist im Vertrag schriftlich hinzuweisen.

IV. Benutzungsbedingungen

§ 11 Planung, Programmgestaltung und Möblierung

1. Der Veranstalter hat vor Abschluss des Vertrages mit der Stadt Vorbesprechungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Er hat dabei den Programmablauf detailliert darzulegen. Geplante Programmänderungen sind der Stadt unverzüglich bekanntzugeben.
2. Die Termine für Aufbau-, Anlieferungs- und Abbauarbeiten sowie für Proben und ähnliche Vor- und Nachtermine müssen rechtzeitig vereinbart werden.
3. Der Veranstalter sollte seine Wünsche bezüglich der Möblierung, Bestuhlung und eventuell benötigter Aufbaukräfte zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitteilen.

§ 12 Hausordnung

1. Die Stadt Beilngries übt das Hausrecht aus. In Notfällen ist den Beauftragten von Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.
2. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Alle überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und im Ursprungszustand wieder an die Stadt zu übergeben. Für entstehende Schäden aller Art haftet der Veranstalter.
4. Die Räumlichkeiten sind „besenrein“ d.h. frei von grobem Unrat, Abfällen, Flaschen etc. zu übergeben.
5. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.

6. Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch einen städtischen Mitarbeiter bedient werden. Das Anschließen von eigenen Elektro-, Ton-, und Lichtanlagen oder sonstigen technischen Geräten bedarf einer vorherigen Absprache mit der Stadt.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

1. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als für die jeweilige Raumnutzung gemäß geltender Versammlungsstättenverordnung zulässig sind. Die jeweils zulässige Personenzahl teilt die Stadt Beilngries im Zuge des Vertragsabschlusses mit. Sie wird Bestandteil des Vertrages.
3. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, Lüftungsklappen, Elektronikkästen und dergleichen technische Vorrichtungen müssen freigehalten werden. Sie dürfen nicht verbaut oder verändert werden. Auf die Empfindlichkeit von Rauchmeldern wird hingewiesen.
4. Die gekennzeichneten Notausgänge und Fluchtwege, sowie Türen und Gänge dürfen nicht verbaut, eingeengt oder versperrt werden.
5. Alle temporären Auf-, Um- und Einbauten sowie Dekoration und Wandschmuck müssen den bau- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Befestigungen dürfen die Halle, den Boden, und die Wände nicht beschädigen. Klebereste an den Wänden sind zu entfernen. Das Benageln von Wänden und Böden ist nicht gestattet. Größere Dekorationsmittel wie umfassende Wandbehänge und dergleichen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
6. Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren oder sperrigen Gegenständen, die Fundamente oder besondere Trage- oder Standvorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet.
7. Bei der Auswahl der Dekorationsmaterialien ist besonders auf den Brandschutz zu achten. Offenes Feuer ist untersagt (auch im Eingangsbereich). Abweichungen im Einzelfall sind mit expliziter Zustimmung der Stadt möglich. Darauf besteht jedoch kein Anspruch.
8. Die Entscheidung über den Einsatz eines externen Sicherheitsdienstes, eines Sanitätsdienstes oder ähnlicher Dienste liegt beim Veranstalter. Dieser trägt auch das Risiko und die Haftung für Fehleinschätzungen in diesem Zusammenhang. Die Stadt stellt weder Ordnungs- noch Sanitätsdienste.

§ 14 Sonstige Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist im Übrigen verantwortlich für:

1. die Einholung behördlicher Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis etc.) und vorgeschriebener Anmeldungen jeder Art.
2. den Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA oder sonstigen Gesellschaften oder Rechtsinhabern.
3. die Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutz, Gewerbeamt, Gaststättenrecht, Straßen- und Wegerecht, Brandschutz, Sperrzeit, Lärmschutz, Steuer- und Versicherungsrecht, Privatrecht). Die Stadt hat hier keine Hinweispflichten.
4. die Rückgabe von allem zur Verfügung gestellten Leihmaterial der Stadt in einwandfreiem Zustand.
5. den Ersatz etwaiger Kosten für Eigentumsbeschädigungen im Rahmen der Nutzung.
6. Der Veranstalter hat sämtliche Schäden an überlassenen Räumen oder Gegenständen bei der Stadt zu melden. Dies betrifft auch unerhebliche Schäden und reine Verdachtsmomente.
7. Vom ordnungsgemäßen Zustand hat sich der Veranstalter bei der Übernahme zu überzeugen. Trägt er bei der Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt das Benutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Auf Verlangen der Stadt findet vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung eine Hallenbegehung statt, an der teilzunehmen der Veranstalter verpflichtet ist. Über die Begehung ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 15 Speisen und Getränke

1. Die Bewirtung obliegt allein dem Veranstalter. Die Stadt verpflichtet sich zu keinerlei Bewirtungs- oder Anlieferungsleistungen. Wird eine gastronomische Betreuung durch einen ortsansässigen Gastronomiebetrieb gewünscht, so kann die Stadt nähere Auskunft erteilen.
2. Der Veranstalter kann im Vertrag regeln, dass das Mitbringen von Speisen und Getränken durch die Besucher nicht gestattet ist.
3. Beim Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist auf die Sauberkeit der Halle zu achten.

§ 16 Kartenverkauf und Werbung

1. Der Verkauf von Karten und die Ausgabe von Programmen und Flyern ist allein Sache des Veranstalters. Die Stadt bietet die Möglichkeit zum Verkauf von Eintrittskarten an den üblichen städtischen Verkaufsstellen (z.B. Tourist-Information). Eine Verkaufspflicht der Stadt besteht nicht.
2. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.
3. Die Stadt kann die Vorlage des Werbematerials verlangen und die Veröffentlichung und Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbematerialien eine Schädigung des Ansehens der Stadt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
4. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Veranstalter, die „wild plakatieren“, können von einer künftigen Überlassung der Bühler-Halle ausgeschlossen werden.

§ 17 Rundfunk- und Fernsehaufnahmen

Die Übertragung oder Aufnahme einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk- und Fernsehsendungen oder gewerbsmäßige Tonträgerveröffentlichungen bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 18 Nutzung der Parkplätze

Die Stadt übernimmt keine Garantie dafür, dass für die Besucher der Veranstaltung eine ausreichende Anzahl an Parkmöglichkeiten zur Verfügung steht. Sie behält sich vor, die vorhandenen Parkplätze auch für andere Zwecke zu nutzen. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt werden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

§ 19 Ordnungspersonal

Der Veranstalter stellt das Personal zum Kartenverkauf und zur Kontrolle der Eintrittskarten sowie bei Bedarf Sicherheitspersonal in eigener Verantwortung.

V. Haftung

§ 20 Haftungsausschluss

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Ebenso muss er sich finanzielle Schäden in Werbung, Organisation, Durchführung und Planung voll zurechnen lassen.
2. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für alle im Rahmen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung entstehenden Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden. Dies umfasst alle Schadensfälle, die durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte (auch Unbefugte) verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und geltend gemacht werden können, freizustellen.
3. Der Haftungsausschluss umfasst alle Sach-, Finanz- und Personenschäden im Rahmen der Vorarbeiten, der Veranstaltung selbst sowie der Abbauarbeiten.
4. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung (Kautions s.o.) verlangen.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer oder Besucher übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ablauf der Benutzungszeit die Mietsache zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen.
Räumt der Veranstalter die Halle nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Stadt nach

einmaliger mündlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen, um sie bei einer Speditionsfirma einlagern zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

6. Die Stadt ist berechtigt Schäden an den benutzten Einrichtungsbestandteilen auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen. Auf die Meldepflicht des Veranstalters (s.o.) wird verwiesen.
Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Nutzung der Halle bzw. benötigter Einrichtungen verzögert oder unmöglich, so haftet der Veranstalter für den entstehenden Schaden (Benutzungsentgelt, Ticketpreise etc.) in vollem Umfang. Das gleiche gilt für resultierende Folgeschäden.
7. Für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume und Einrichtungsgegenstände oder auf eine Pflichtverletzung der Stadt zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Bei Versagen etwaiger Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

1. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge sowie abweichende Vereinbarung sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der beiderseitigen Schriftform.
2. Erfüllungsort ist Beilngries; Gerichtsstand ist Ingolstadt.
3. Sofern eine Bestimmung des Vertrages sowie der AVB unwirksam ist, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Bedingungen treten ab 01.11.2014 in Kraft.